lung infolge akuter Erkrankung, um Unfallfolgen oder andere begründete Fälle handelt und eine ärztliche Bescheinigung vorliegt

Zu § 62 der SVO:

Wird das Krankengeld bzw. Hausgeld in Ausnahmefällen nicht sofort ganz oder teilweise versagt, weil der Sachverhalt bzw. die Schuldfrage nicht sofort geklärt werden konnte, kann Krankengeld bzw. Hausgeld ganz oder teilweise Werktätigen zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung innerhalb eines Monats nach Klärung des Sachverhalts bzw. der Schuldfrage geltend gemacht wird.

Zu §66 der SVO:

§94

Durch Verschulden Dritter entstandene Schäden, die Leistungen nach der SVO zur Folge haben, sind

- von Betrieben, die Geldleistungen der Sozialversicherung Werktätigen und auszahlen, für ihre deren Familienangehörige,
- von allen anderen Werktätigen, Rentnern und anderen bei der Sozialversicherung versicherten Personen deren Familienangehörige selbst

unter eingehender Schilderung des Hergangs der Verwaltung bzw. Stadtvorstandes von Regreßansprüchen ^er Sozialversicherung des Kreiszur evtl. Geltendmachung von melden.

Zu §67 der SVO:

895

Rückforderungen sind schriftlich geltend zu machen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

896

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in

Berlin, den 14. November 1974

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne Rademacher